

Hamburgisches Kriegsversorgungsamt

**Bekanntmachung**  
betreffend die  
**Festsetzung von Milch-Höchstpreisen.**

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Kriegsversorgungsamtes über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 8. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) wird bestimmt:

§ 1.  
Erzeugerhöchstpreise.

Für einheimische in das Stadtgebiet von Hamburg eingeführte und im Stadtgebiet von Hamburg gewonnene, an Wiederverkäufer gelieferte Milch werden in Uebereinstimmung mit den zuständigen Behörden der Ausführbezirke folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) Für Vollmilch:

Lieferungen aus	Eingeführt mit der Eisenbahn oder dem Schiff. Preis für 1 Liter frei Station Hamburg, Altona od. Wandsbek	In Hamburg gewonnen oder eingeführt mit dem Fuhrwerk. Preis für 1 Liter frei Laden d. Händlers	Lieferungen aus den Molkereien Preis für 1 Liter
Hamburg, Kommunalverband I	—	40 Pf.	—
Hamburg, Kommunalverband II	40 Pf.	40 .	42 Pf. frei Verladestation
Großschlesw.-Holstein } Großherzogt. Oldenburg }	40 .	40 .	42 Pf. frei Verladestation + 1/2 Pf. Beihilfe je Liter u. Kilometer für den Transport von der Molkerei b. zur Verladestation
Regierungsbezirk Lüneburg	38 .	38 .	38 Pf. frei Station Ombg., Altona od. Wandsbek
Regierungsbezirk Stade .	38 .	38 .	42 Pf. frei Station Ombg., Altona od. Wandsbek
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin	40 .	40 .	42 Pf. frei Station Ombg., Altona od. Wandsbek

b) Für Magermilch und Buttermilch aus:

Hamburg, Kommunalverband II	18 Pf. für das Liter frei Verladestation.
Großschlesw.-Holstein .... } Großherzogtum Oldenburg..... }	15 Pf. für das Liter frei Verladestation, + 1/2 Pf. Beihilfe je Liter und Kilometer für den Transport von der Molkerei bis zur Verladestation.
Regierungsbezirk Lüneburg.....	nach Wahl der Lieferanten: 19 Pf. für das Liter frei Station Hamburg, Altona oder Wandsbek oder 18 Pf. für das Liter frei Verladestation.
Regierungsbezirk Stade .....	19 Pf. für das Liter frei Station Hamburg, Altona oder Wandsbek.
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin .....	20 Pf. für das Liter frei Station Hamburg, Altona oder Wandsbek.

§ 2.

Großhandels-Höchstpreis.

Beim Verkauf von einheimischer Milch von Händlern im Stadtgebiet von Hamburg an Wiederverkäufer im Stadtgebiet von Hamburg darf seitens des Verkäufers ein höherer Aufschlag auf den Einkaufspreis zusätzlich der Fracht bis Hamburg, Altona oder Wandsbek und etwaiger sonstiger Unkosten als 2 Pf. für das Liter nicht berechnet werden.

§ 3.

Kleinhandels-Höchstpreise.

Für einheimische, unmittelbar an den Verbraucher im Stadtgebiet Hamburg gelieferte Milch werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. für Vollmilch .....	48 Pf. für 1 Liter
2. „ Magermilch, Buttermilch oder gebutterte Magermilch .....	28 „ 1 „
3. „ Joghurtmilch .....	21 „ 1 „

§ 4.

Das Hamburgische Kriegsversorgungsamt kann, wenn die besonderen Umstände es rechtfertigen, Ausnahmen (z. B. zugunsten von Sanitätsmilch) von den festgesetzten Höchstpreisen zulassen.

Ausnahmen von den im § 1 festgesetzten Höchstpreisen bedürfen überdies der Genehmigung der zuständigen Behörde des Ausführbezirks.

§ 5.

Die in den §§ 1—3 dieser Bekanntmachung festgesetzten Höchstpreise sind nach dem § 8 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 8. November 1917 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

Danach wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, in dem die Höchstpreise überschritten werden, oder wer sich zu einem solchen Vertrage erbietet.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in Fällen zu 2. überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag 10 000, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Infolge dieser Verordnung treten die Bekanntmachungen des Hamburgischen Kriegsversorgungsamtes vom 27. Oktober 1917 (Amtsblatt S. 1976), betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für einheimische Milch, und vom 8. Dezember 1917 (Amtsblatt S. 2192), betreffend die Erhöhung des Kleinverkaufshöchstpreises für Magermilch, außer Kraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1918 in Kraft.

Hamburg, den 25. Oktober 1918.

Hamburgisches Kriegsversorgungsamt.

**Bekanntmachung**

betreffend

**den Bezug von Magermilch, Buttermilch, Joghurtmilch und Magerkäse.**

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Kriegsversorgungsamtes über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 8. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) sowie in Ergänzung der Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsversorgungsamtes, betreffend den Verkehr mit einheimischer Milch vom 21. Januar 1918 (Amtsblatt S. 18) wird verordnet:

§ 1.

Auf einen Abschnitt der zum Milchbezug heranzustellenden Magermilchkarte darf von den Milchverteilungsstellen abgegeben werden:

- 1/4 Liter Magermilch oder Buttermilch oder gebutterte Magermilch oder Joghurtmilch oder
- 1/4 Pfund Magerkäse (Kochkäse, Schicht-, Kammels- oder ähnlicher Käse) oder Brotaufstrich.

Die Abgabe von Harzer Käse erfolgt nur auf die Abschnitte A, B, C usw. der Magermilchkarten. Auf einen solchen Abschnitt darf 1/4 Pfund Harzer Käse verabsolgt werden.

§ 2.

Milchverteilungsstellen, die über eine hinreichende Zufuhr von Buttermilch (gebutterte Magermilch), können ferner Magermilch und Buttermilch (gebutterte Magermilch) auch voneinander getrennt, jede Milchart nach eigenem Nummernsystem, auf die bei ihnen in die Kundenliste eingetragenen Magermilchkarten zum Verkauf bringen.

§ 3.

Auf Vollmilchkarten oder Magermilchvorkaufskarten findet eine Abgabe von Magerkäse nicht statt.

Auf den Bezug von Buttermilch (gebutterte Magermilch) und Joghurtmilch finden im übrigen die für die Abgabe von Magermilch erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die Milchbezirksabteilungen sind beauftragt, wenn die besonderen Umstände es erfordern sollten, im Einzelfalle eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung des Verkehrs vorzunehmen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehend gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Die Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsversorgungsamtes vom 14. März 1917 (Amtsblatt S. 471) sowie in den Fassungen vom 11. Mai 1917 (Amtsblatt S. 810) und 16. Oktober 1917 (Amtsblatt S. 1873), betreffend den Bezug von Magermilch, Buttermilch, Joghurtmilch und Magerkäse, tritt außer Kraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 27. Oktober 1918 in Kraft.

Hamburg, den 25. Oktober 1918.

Hamburgisches Kriegsversorgungsamt.